# Entwurf

# Kap. 3c ii Wirtschaftlich Berechtigter (Stand 03.08.2017)

Die Frage, wer hinter einem Unternehmen steht und sein sogenannter wirtschaftlich Berechtigter ist, hat in den letzten Jahren im Hinblick auf die Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche und deren Vortaten wie etwa Steuerstraftaten an Bedeutung gewonnen. Wirtschaftlich Berechtigte von Unternehmen sind solche natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Unternehmen letztlich steht bzw. jene natürlichen Personen, auf deren Veranlassung eine Transaktion[[1]](#footnote-1) letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird (vgl. § 3 Abs. 1 Geldwäschegesetz – GwG). Die bessere Zugänglichkeit dieser Informationen soll die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erleichtern.

**Deutsches Transparenzregister**

In Deutschland ergibt sich der wirtschaftlich Berechtigte bereits z.T. aus Angaben, die in öffentlich zugänglichen Registern wie etwa dem Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister enthalten sind. Im Rahmen der Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849[[2]](#footnote-2) wurde zum 26. Juni 2017 ein Transparenzregister eingerichtet, welches Daten zum wirtschaftlich Berechtigten in Form eines Internetportals vorhält. Das bedeutet konkret, dass über das Portal in erster Linie Informationen aus bereits bestehenden, öffentlich zugänglichen elektronischen Registern (s. o.) abrufbar sind. Nur soweit sich der wirtschaftlich Berechtigte daraus nicht ableiten lässt, wird eine Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister verlangt. Das Transparenzregister erweitert und vervollständigt also die Informationen zu wirtschaftlich Berechtigten. Dies betrifft auch bisher nicht erfasste Trusts[[3]](#footnote-3) und diesen ähnliche Rechtsgestaltungen.

Das Register ist über die Webseite [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) elektronisch zugänglich. Soweit eine Meldepflicht an das Transparenzregister besteht, weil sich der wirtschaftlich Berechtigte nicht bereits aus anderen Registern ergibt, sind diese Meldungen bis zum 1. Oktober 2017 vorzunehmen. Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten – das betrifft auch Unternehmen der rohstoffgewinnenden Industrie – sollen ab dem 27. Dezember 2017 im Register einsehbar sein (zu den Details s. unten „Einsicht in das Transparenzregister“).

**Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister**

Erfasst werden Vor- und Nachname des wirtschaftlich Berechtigten, sein Geburtsdatum und Wohnort sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Im Falle von Trusts und Trust-ähnlichen Rechtsgestaltungen wird zudem die Staatsangehörigkeit erhoben (vgl. §§ 19, 21 Abs. 1 GwG).

**Betreuung des Transparenzregisters**

Das Transparenzregister wird technisch vom Bundesanzeiger Verlag GmbH geführt. Grundsätzlich sind alle Unternehmen in Deutschland dazu verpflichtet, die aktuellen Angaben zum wirtschaftlichen Berechtigten in elektronischer Form an das Transparenzregister zu melden, sofern ihre Angaben noch nicht in einem anderen Registern verzeichnet sind (vgl. zu den Details § 20 Abs. 2 GwG).

**Einsicht in das Transparenzregister**

Die Informationen zu wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister sind bestimmten staatlichen Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben, geldwäscherechtlich Verpflichteten im Rahmen der Erfüllung ihrer geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten und jedem anderen, der ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme darlegt (z. B. Nichtregierungsorganisationen (NGO’s) oder Journalisten), zugänglich (§ 23 Abs. 1 GwG). Ein derartiges Interesse besteht insbesondere, wenn ein Bezug zur Verhinderung und Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche sowie deren Vortaten wie etwa Korruption nachvollziehbar vorgebracht wird. Die Bundesregierung hat am 2. Juli 2014 beschlossen, die Kandidatur Deutschlands bei der internationalen „Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft“ (Extractive Industries Transparency Initiative – EITI) einzuleiten. Mit der Umsetzung in Deutschland (D-EITI) stärkt die Bundesregierung die internationalen Bemühungen bei der Bekämpfung von Korruption im Zusammenhang mit Rohstoffgeschäften. Dieses erklärte Ziel der EITI begründet ein berechtigtes Interesse zur Einsichtnahme in das Transparenzregister.

1. Eine Transaktion bezeichnet hierbei all jene Handlungen, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensbewegung bezweckt oder bewirkt. [↑](#footnote-ref-1)
2. Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73). [↑](#footnote-ref-2)
3. *Zur Begriffsdefinition siehe auch § 1 Abs. 6 GwG* [↑](#footnote-ref-3)